

Zurück an:

Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Bereich Sicherstellung

Europaallee 7-9

66111 Saarbrücken

Fax: 0681/ 99 837 530

Der vorliegende Antrag wird für die finanzielle Förderung in der

allgemeinmedizinischen Weiterbildung oder

fachärztlichen Weiterbildung

gestellt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Kopie hinzu zufügen:

- Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung (AiW)
- Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers
- Übersicht der bereits geleisteten und zukünftigen Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung
- Eine Bestätigung der Ärztekammer des Saarlandes über eine ggf. vorliegende Teilzeitbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten

Ferner bitten wir Sie, das Antragsformular vollständig ausgefüllt und von Ihnen sowie vom AiW unterschrieben an uns zurück zu senden.

Antragsteller¹:

Titel, Vorname, Nachname

oder Bezeichnung des MVZ

BSNR: (Betriebsstättennummer)

Facharztbezeichnung:

Vertragsarztsitz: Straße, Hausnummer

PLZ, Ort:

¹Antragsteller ist der Praxisinhaber; im Falle der gemeinsamen Antragstellung (Berufsausübungsgemeinschaft) nutzen Sie bitte Anlage 1. Antragsteller für Medizinische Versorgungszentren ist der MVZ-Vertretungsberechtigte.

Arzt, dem der Arzt in Weiterbildung (AiW) zugeordnet wird:

- dem Antragsteller persönlich oder
- folgenden beim Antragsteller tätigen Arzt
LANR des Arztes, dem der AiW

zugeordnet wird: _____

Titel, Name, Vorname: _____

Weiterbildungsassistent:

Titel, Vorname, Nachname männlich weiblich

des Assistenten: _____

Hauptwohnsitz: Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum/ Geburtsort: _____

Telefon, Fax: _____

E-Mail: _____

Beschäftigungszeitraum vom: _____ bis: _____

- Tätigkeitsumfang:
- Vollzeit
 - Teilzeit 75 %
 - Teilzeit 50 %

Die Genehmigung soll für die

Facharztbezeichnung: _____

Schwerpunktbezeichnung: _____

Zusatzbezeichnung: _____

erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass eine finanzielle Förderung der Weiterbildung nur für den Erwerb der Facharztbezeichnung bewilligt werden kann.

Beantragt wird eine finanzielle Förderung in der Weiterbildung zum

Facharzt für: _____

Die Weiterbildung wird in einer Verbundweiterbildung absolviert ja nein

Hinweis:

Die Genehmigung der KVS muss **vor** Aufnahme der Beschäftigung vorliegen. Bitte tragen Sie in Ihrem Interesse dafür Sorge, dass der Antrag auf Beschäftigung von Assistenten so zeitnah (etwa **4 – 6 Wochen** vor dem geplanten Beschäftigungsbeginn) gestellt wird, dass eine Entscheidung über diesen Antrag vor Tätigkeitsaufnahme möglich ist.

Die Genehmigung kann grundsätzlich nur für den Zeitraum erteilt werden, den einerseits der Assistent zur Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich bzw. für eine Fachkunde oder eine fakultative Weiterbildung benötigt und der andererseits auch von der Weiterbildungsbefugnis des Vertragsarztes abgedeckt ist.

Beachten Sie bitte, dass Assistenten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur beschäftigt werden dürfen, wenn die entsprechende Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde. Leistungen, die durch nicht genehmigte Assistenten erbracht werden, sind nicht vergütungsfähig und stellen einen Verstoß gegen die vertragsärztliche Pflichten dar.

Ich (Antragsteller) verpflichte mich zur ordnungsgemäßen Weiterbildung gem. den Regelungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes und erkenne die Förderungsmodalitäten des Statutes der KV Saarland ausdrücklich an.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt /
MVZ-Vertretungsberechtigter

Stempel Antragsteller

Vom Weiterbildungsassistent auszufüllende vollständige Aufstellung über die bisherigen und geplanten bzw. vereinbarten Weiterbildungsabschnitte (inkl. Elternschaftsurlaub, oder Mutterschutzurlaub):

Name des Weiterbildungsassistenten _____

Beginn und Ende der Tätigkeit	Wochenstunden	Weiterbildungsstätte	Weiterbilder	Fachrichtung

Auf Anforderung der KV Saarland ist eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer vorzulegen, aus welcher ersichtlich ist, welche Weiterbildungszeiten im geförderten Fachgebiet vom Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten sind.

Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringendere Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Saarland Europaallee 7-9 in 66113 Saarbrücken; Tel. 0681/998370 ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, in Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

- a) Familienname, Vorname
- b) Geburtsdatum und Geburtsname
- c) Arztnummer (AiW-Nr.)
- d) Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e) Erwerb der Facharztanerkennung,
- f) Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die KV die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Saarland Europaallee 7-9 in 66113 Saarbrücken,

Tel. 0681/998370. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern die-se noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift des **Arztes in Weiterbildung**

Erklärung des Arztes in Weiterbildung:

...Ich werde die geförderten Weiterbildungsabschnitte als Teil der anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte in der Allgemeinmedizin oder in einem Fach der fachärztlichen Versorgung nutzen.

...Ich werde bei Antragstellung eine Weiterbildungsplanung über meine absolvierten und zukünftigen Weiterbildungsabschnitte vorlegen. Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung für das nächste Weiterbildungsjahr spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.

...Ich erkläre meine Absicht nach der Beendigung der Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu werden.

Im Fall der finanziellen Förderung in der Allgemeinmedizin verpflichte ich mich zu:

...einer Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztägiger Beschäftigung von drei Monaten. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die gültige Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes dies anerkennt.

...die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen.

Die Förderungsmodalitäten der KV Saarland (Statut) erkläre ich ausdrücklich an.

Ort, Datum

Unterschrift des **Arztes in Weiterbildung**

Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – **Weiterbilder/Weiterbilderin**

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen. Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Für die Datenverarbeitung und –nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Saarland Europaallee 7-9 in 66113 Saarbrücken; Tel. 0681/998370 ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden: die KBV führt die Daten zusammen und übermittelt diese im Rahmen der Jahresendabrechnung an den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband.

Nachfolgende Daten werden übermittelt:

- a. Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders /der Weiterbilderin
- b. Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c. Förderungsbeginn und –ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil
- e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind und das Förderverfahren beendet ist.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildung werden die Daten gemäß a) und b) von der KV an die jeweilige Landesärztekammer (LÄK) übermittelt: Die LÄK benötigt die Daten zur Durchführung der Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2, 5. Unterpunkt der Fördervereinbarung.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV Saarland Europaallee 7-9 in 66113 Saarbrücken; Tel. 0681/998370. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/Vertragsärztin

Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich:

Ich willige in die oben beschriebene Datenverarbeitung ein:

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder / Weiterbilderin

Erklärung des Weiterbildenden Arztes:

...Ich werde die von der KV Saarland gezahlte Fördersumme sofort und in voller Höhe an den AiW weiterleiten.

...Ich werde die KV Saarland sofort über das vorzeitige Ausscheiden des AiW informieren. Bereits gezahlte Fördermittel sind anteilig ab dem Tag des Ausscheidens des AiW an die KVS zurückzuzahlen.

...Ich weiß, dass eine längere Abwesenheit des weiterbildungsbefugten Arztes als vier Wochen (Krankheit, Urlaub) nicht förderfähig ist und gegenüber der KVS anzuzeigen ist (Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der KVS).

...Ich werde dem AiW ausreichend Zeit widmen und Gelegenheit geben, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

...Mit ist bekannt, dass ich den AiW nicht als Praxisvertreter einsetzen darf.

...Nach Beendigung des Weiterbildungsabschnitts werde ich der KVS unverzüglich monatsbezogene Nachweise über die Zahlungen und die Höhe der an den AiW geleisteten Zahlungen vorlegen.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die KV Saarland gezahlte Förderung zurückfordern kann, wenn:

...die Angaben des Antrages und die Angaben dieser Erklärung nicht zutreffend sind.

...die gezahlte Förderung nicht oder nicht in ausreichender Höhe an den AiW gezahlt werden.

...die Weiterbildung nicht oder nicht vereinbarungsgemäß stattfindet bzw. stattgefunden hat.

Die Förderungsmodalitäten der KV Saarland (Statut) erkläre ich ausdrücklich an.

Ort, Datum

Unterschrift des Weiterbildenden Arztes

Anlage 1

Im Falle der gemeinsamen Antragstellung:

Antragsteller:

Titel, Vorname, Nachname:

LANR:

Unterschrift:

Antragsteller:

Titel, Vorname, Nachname:

LANR:

Unterschrift:

Antragsteller:

Titel, Vorname, Nachname:

LANR:

Unterschrift:

Antragsteller:

Titel, Vorname, Nachname:

LANR:

Unterschrift:
